

Besondere Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung im Basistarif

(Stand: 01.01.2009)

- 1. Allgemeines**

Für die Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2009 für den Basistarif (MB/BT und Tarif BT), soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden.
- 2. Voraussetzungen**
 - 2.1 Die Anwartschaftsversicherung kann nur mit Wirkung zum unmittelbaren Anschluss an eine Versicherung im Basistarif beim gleichen Unternehmen und nur in den in Nr. 2.2 genannten Fällen abgeschlossen werden.
 - 2.2 Versicherungsberechtigt sind Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder im Rahmen der Familienversicherung versichert werden, die Anspruch auf Heilfürsorge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis erwerben oder die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufgeben.
 - 2.3 Die Anwartschaftsversicherung endet, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 nicht mehr vorliegen. Die Versicherung wird ab diesem Zeitpunkt im Basistarif fortgeführt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Mitteilung von einer Änderung der Voraussetzungen nach Nr. 2.2 zu machen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann für zwischenzeitlich entstandene Zeiten der Nichtversicherung eine erneute Gesundheitsprüfung durchgeführt und der Prämienzuschlag gemäß § 193 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz – VVG – (siehe Anhang) erhoben werden.
- 3. Beiträge**
 - 3.1 Für jede versicherte Person ist ein Monatsbeitrag in Höhe von 5 % des in der bisher gewählten Tarif- sowie Selbstbehaltstufe im Basistarif zuletzt entrichteten Beitrags zu zahlen. Ist der Beitrag wegen Hilfebedürftigkeit gemäß § 8a Abs. 6 MB/BT vermindert und fällt die Hilfebedürftigkeit während der Anwartschaftsversicherung weg, wird der Beitrag ab dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit, auf den ungekürzten Betrag heraufgesetzt.
 - 3.2 Bei einer Änderung der Beiträge in dem der Anwartschaftsversicherung zugrunde liegenden Basistarif gemäß § 8b MB/BT werden die Beiträge für die Anwartschaftsversicherung zum selben Zeitpunkt neu festgesetzt.
 - 3.3 Bei Wiederaufleben der der Anwartschaftsversicherung zugrunde liegenden Versicherung im Basistarif ist für jede versicherte Person der Neugeschäftsbeitrag zum dann erreichten tariflichen Alter abzüglich vorhandener Anrechnungsbeträge aus der Versicherungszeit vor der Anwartschaftsversicherung zu zahlen, maximal jedoch der dann gültige Höchstbeitrag.
- 4. Leistungen**

Für die Dauer der Anwartschaft besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- 5. Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung**
 - 5.1 Durch den Abschluss einer Anwartschaftsversicherung erwirbt die versicherte Person das Recht, bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Nr. 2.2 unter den Bedingungen der Nr. 2.3 die Versicherung im Basistarif ohne erneute Gesundheitsprüfung in Kraft zu setzen. Alle während der Anwartschaftsversicherung eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2009 für den Basistarif in den Versicherungsschutz eingeschlossen.
 - 5.2 Mit Inkraftsetzen der Versicherung im Basistarif bestimmt sich der Übertragungswert nach der Höhe, die er bei Beendigung der Versicherung im Basistarif erreicht hat.
 - 5.2 Die Zeit der Anwartschaftsversicherung wird auf den Lauf von Fristen im Basistarif angerechnet, nicht jedoch auf die Mindestvertragsdauer von 18 Monaten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 MB/BT 2009.
- 6. Ende der Anwartschaftsversicherung**
 - 6.1 Kündigung
 - 6.1.1 Der Versicherungsnehmer kann die Anwartschaftsversicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden.
 - 6.1.2 Der Versicherer verzichtet in der Anwartschaftsversicherung auf das ordentliche Kündigungsrecht. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden.
 - 6.2 Die Anwartschaftsversicherung endet ferner gemäß Nr. 2.3.
 - 6.3 Sonstige Beendigungsgründe

Die Anwartschaftsversicherung endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherten Personen haben jedoch das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung ist innerhalb zweier Monate nach dem Tode des Versicherungsnehmers abzugeben.

Bei Tod einer versicherten Person endet insoweit die Anwartschaftsversicherung.
- 7. Änderung der Besonderen Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung**

Für eine Änderung der Besonderen Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung im Basistarif gilt § 18 MB/BT.